

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/12 S

L 15 SF 400/11 AB (Bayerisches LSG)
S 3 SB 195/08 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde
gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. November
2011 zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.11.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter am LSG N. wegen Besorgnis der Befangenheit für unbegründet erklärt.
- 2 Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 5.2.2012 Beschwerde eingelegt. Ferner hat er darin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das LSG hat dieses Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet; dort ist es am 17.2.2012 eingegangen.
- 3 Aus dem Inhalt des Schreibens des Klägers vom 5.2.2012 ergibt sich, dass der Kläger damit sinngemäß eine an das BSG gerichtete Beschwerde einlegen und zugleich PKH für dieses Verfahren beantragen will, denn er hat ausdrücklich um die Überprüfung durch das BSG gebeten.
- 4 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Mit dem angefochtenen Beschluss hat das LSG das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter am LSG N. als unbegründet zurückgewiesen. Dieser Beschluss kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem Beschluss hingewiesen worden.
- 5 Die von dem Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

